

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

28.08.2009

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009	1 - 2
2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl – Wahlbekanntmachung-	2 - 3
3	Öfftl. Bekanntmachung der Stadt Werl -Versteigerung von Fundsachen-	3

Lfd. Nr. 1

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag wird in der Zeit vom 07. September 2009 bis zum 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 122 und B 123, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. September bis zum 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Zimmer B 122 und B 123, Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 147 Soest durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder
 - 5.2 in das Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der BWO (bis zum 11. September 2009) versäumt haben,
 - b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Werl gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Werl, Wahlamt, mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch (z.B. unter www.werl.de) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss unbedingt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
 - a) Einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person anzuweisen

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werl, den 25. August 2009

Stadt Werl
Der Bürgermeister
gez. Grossmann

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl -Wahlbekanntmachung-

**Am Sonntag, dem 27. September 2009, findet die Wahl zum
17. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

1. Die Stadt Werl ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 15 in 4 und die Wahlbezirke 17 und 19 in jeweils 2 Stimmbezirke unterteilt sind. Die Wahl- und die Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume, in denen die Wahlberechtigten wählen können, gehen aus den Wahlbenachrichtigungen hervor, die den Wahlberechtigten bis zum 06. September 2009 zugestellt worden sind.

Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59357 Werl, zusammen.

2. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahlberechtigte geben ihre Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem
besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht
erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung
des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 147 Soest
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlamt der Stadt Werl einen amtlichen Stimmzettel sowie
einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im
verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem
Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr
einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des
Bundeswahlgesetzes) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder
das Ergebnis verfälscht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der
Versuch ist strafbar (§ 107 a abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werl, den 25. August 2009
Stadt Werl
Der Bürgermeister
gez. Grossmann

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Versteigerung von Fundsachen

Am Donnerstag, dem 01.10.2009, werden um 15.00 Uhr vom Bürgerbüro der Stadt Werl Fundsachen
(Fahrräder, Wertsachen, Schmuck, Uhren, Handys etc.) meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet auf dem Vorplatz vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Str. 23,
statt.

Die Gegenstände können am Tag der Versteigerung ab 14.30 Uhr besichtigt werden.

Die Eigentümer von Fundsachen werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 30.09.2009, 13.30 Uhr im Fundbüro
der Stadt Werl (Bürgerbüro) zu melden,
um ihr Recht an der Fundsache geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Eigentumsansprüche am Versteigerungsgut nicht mehr geltend gemacht
werden.

Werl, den 20.08.2009
Der Bürgermeister
gez. Grossmann